

Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen und es wird, wenn heimlich dergleichen den Briefen beigefügt sein sollte, im Falle des Verlustes kein Erjah dafür geleistet.

Rudolstadt, den 18. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

M IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Veränderung der Preise der Arzneimittel pro 1853 betreffend.

In Folge der in den Drogenpreisen eingetretenen Veränderungen hat sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht, weshalb die hiernach abgeänderten Larpreise, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft treten sollen, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht werden, daß die Berechnung des Rabatts in der Fürstl. Oberherrschaft und Fürstl. Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 2. März 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.